



An die
Vorsitzende des BA 8
Frau Sibylle Stöhr
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

ESR	Sofort	Ø				
Direktorium - HA II / BA G Süd						
22. JAN. 2019						
AZ:						
zK	zwV	R	Wv	Adl.	Vg.	Uml.

0262.2-8-0006

Datum

21.01.19

Fußgängergefährdung Zebrastreifen Trappentreustraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02046 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 8 – Schwanthalerhöhe
am 19.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12850

Sehr geehrte Frau Stöhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 8 – Schwanthalerhöhe hat sich in seiner Sitzung am 09.10.2018 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter. Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 8 mit Schreiben vom 19.12.2018 zur Entscheidung vorgelegt.

Zu den Forderungen des Bezirksausschusses teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

Dem Wunsch des Bezirksausschusses nach einer Fortführung der Markierung auf den jeweiligen baulichen Radwegen wurde bei beiden Fußgängerüberwegen bereits entsprochen.

Der Forderung des Bezirksausschusses, die Verkehrszeichen „so zu setzen, dass die Radfahrer auf die querenden Fußgänger rechtzeitig aufmerksam gemacht werden“, kann aus rechtlichen Gründen hingegen nicht entsprochen werden. Laut Kreisverwaltungsreferat sind die Ver-

kehrszeichen an den beiden Fußgängerüberwegen in der Trappentreustraße entsprechend den zugrundeliegenden rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) und den Hinweisen für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) jeweils 1 m vor und nach den Fußgängerüberwegen angebracht, um eine ausreichende Sicht auf querende Fußgängerinnen und Fußgänger zu gewährleisten. Eine Änderung der Positionierung der Beschilderung wäre danach nicht zulässig.

Während dem Wunsch des Bezirksausschusses 8 in Bezug auf die Fortsetzung des Zebrastrreifens auf dem Radweg entsprochen werden kann, ist eine Änderung der Verkehrszeichen rechtlich nicht zulässig. Da es in dieser Angelegenheit inhaltlich keinen Entscheidungsspielraum gibt, habe ich von einer nochmaligen Einbindung des Bezirksausschusses vor meiner Entscheidung in diesem Fall abgesehen. Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses 8 – Schwanthalerhöhe nur im Rahmen der oben gemachten Ausführungen entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

II. **An die BA-Geschäftsstelle Süd (vorab per E-Mail)**
zur Kenntnis

An das Kreisverwaltungsreferat – GL 53 Beschlusswesen
zur Kenntnis. Auf Ihre Zuleitung vom 19.12.2018 wird Bezug genommen.



Dieter Reiter